

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0164/2008

Auskunft erteilt:

Herr Deppe

Ruf:

492 20 20

E-Mail:

Deppe@stadt-muenster.de

Datum:

11.08.2008

Betrifft

Antrag A-R/0005/2008 der SPD-Fraktion: Soziale Verantwortung in der öffentlichen Daseinsvorsorge

Beratungsfolge

27.08.2008 Hauptausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Stellungnahme der Stadtwerke Münster GmbH zur Frage von Sozialtarifen bei der Energieversorgung wird zur Kenntnis genommen.
2. Aus den in der Stellungnahme dargestellten Gründen geht der Hauptausschuss davon aus, dass auf die Einführung von Sozialtarifen, die in die Zuständigkeit der Stadtwerke Münster GmbH fällt, verzichtet wird.
3. Mit der Beschlussfassung zu dieser Vorlage ist der Antrag Nr. A-R/0005/2008 erledigt.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Folgekosten entstehen.

Begründung:

Der Antrag der SPD-Fraktion ist darauf gerichtet, eine Kompensation für einkommensschwache Haushalte zu schaffen, die von erhöhten Belastungen unterschiedlichster Art betroffen sind. Diese Kompensation soll durch günstigere Stromtarife erfolgen.

Die Stadtwerke Münster GmbH nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

„In dem o. a. Antrag fordert die SPD-Fraktion, dass die Stadtwerke sogenannte Sozialtarife bei Energie einführen - also bei Strom, Gas und Fernwärme. Dies wird mit den gestiegenen Energiekosten begründet. Diese Tatsache führt zweifelsfrei zu erheblichen Mehrbelastungen und insbesondere bei vielen einkommensschwachen Haushalten dazu, dass für Energie ein immer höherer Anteil des verfügbaren Einkommens ausgegeben werden muss.

Die Verantwortung für die Preiserhöhungen liegt ganz wesentlich nicht bei den Stadtwerken. Die Höhe der Energiepreise wird vielmehr bestimmt durch den Weltmarkt. Die Stadtwerke selbst sind davon durch steigende Bezugskosten betroffen. Allenfalls die Kostensteigerungen geben die Stadtwerke an ihre Haushaltskunden wiederum weiter - was im Gasbereich durch entsprechende Testate von Wirtschaftsprüfern belegt ist.

Uns ist bekannt, dass in verschiedenen Kommunen das Thema „Sozialtarife“ diskutiert wird. Das Problem der Energiekostensteigerung ist aber ein weltweites und kann insbesondere nicht durch sogenannte Sozialtarife auf kommunaler Ebene gelöst werden. Wenn Sozialtarife angeboten werden sollen, kann dies nur auf der Grundlage von EU-Bestimmungen bzw. deutschen Gesetzen erfolgen, die zu Gunsten der Stadtwerke bestimmte Kriterien erfüllen müssen. Gegen die Einführung sogenannter Sozialtarife sprechen insbesondere folgende Aspekte:

1. Gemäß § 109 GO NW ist das kommunale Unternehmen Stadtwerke Münster GmbH als wirtschaftliches Unternehmen zu führen und soll einen Ertrag für den Gemeindehaushalt erwirtschaften. Insbesondere ein nicht kostendeckender Sozialtarif, zu dem man sehr schnell bei Reduzierung der allgemeinen Preise kommen würde, würde dem gemeinderechtlichen Grundsatz widersprechen.
2. Würden die Stadtwerke Sozialtarife einräumen, könnte steuerlich eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegen, soweit Sozialtarife die Stadt Münster als Träger der Sozialhilfe von gesetzlich geschuldeten Leistungen entlasten würden. Der Gewinn der Stadtwerke bei nicht erzielten Einnahmen würde erhöht und müsste versteuert werden.
3. Die Absicherung bedürftiger Kunden ist in Deutschland eine Aufgabe der Sozialverwaltung. Weder aus dem Sozialstaatsprinzip noch aus sonstigen Erwägungen ergibt sich eine Pflicht, ein Entgelt aus sozialen Gründen auf einen bestimmten Betrag zu begrenzen und dadurch unentgeltliche Leistungen auszugleichen. Eher ist das Gegenteil der Fall. Allein die Stadt Münster ist Träger der Sozialhilfe als pflichtiger Selbstverwaltungsangelegenheit. Der Umfang der Sozialhilfe unterliegt dem Totalvorbehalt des Gesetzes. D.h., es ist keinerlei Leistungsbeurteilung ohne Gesetz möglich. Danach kann die Sozialhilfe nur hoheitlich, also öffentlich rechtlich, durch einen Verwaltungsakt der Stadt Münster nach entsprechendem Antrag des Bürgers auf Leistungsgewährung bewilligt werden. Ein Ausweichen in das Zivilrecht ist nicht zulässig. Die Stadtwerke als Versorgungsunternehmen sind für die Sozialhilfe nicht zuständig.

Entsprechend hat das Bundesverfassungsgericht in seiner wichtigen Entscheidung vom 30.09.1981 ausgeführt, dass aus dem Sozialstaatsprinzip gemäß Artikel 20 Abs. 1 Grundgesetz kein Anspruch auf uneingeschränkte Lieferung von Strom hergeleitet werden kann. Vielmehr seien die im Bedarfsfall vom Staat gewährten Leistungen und Hilfen für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen aus dem Energielieferungsvertrag einzusetzen.

Einkommensschwache Kunden erhalten gemäß den Sozialgesetzen Leistungen und Hilfen. So werden beispielsweise gemäß § 22 Abs. 1 SGB II Leistungen für Unterkunft und Heizung i. H. d. tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Stromkosten wiederum sind in den Regelsätzen enthalten. Ein Problem liegt sicherlich dann vor, wenn die Regelsätze bei steigenden Stromkosten nicht in entsprechender Höhe angepasst sind. Die Lösung liegt jedoch nicht bei den Sozialtarifen. Die Details der gesetzlichen Regelungen sind den entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihres Hauses ja geläufig.

4. Die europäischen Anforderungen zum Kundenschutz der Richtlinien 2003/54/EG (Binnenmarktrichtlinie Strom) und 2003/55/EG (Binnenmarktrichtlinie Gas) sind in Deutschland zum einen durch den energierechtlichen Anspruch auf die Grundversorgung nach § 36 Energiewirtschaftsgesetz (und die Ersatzversorgung nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz) und zum anderen durch die vorgenannten sozialrechtlichen Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. auf Grundsicherung umgesetzt.
5. Die Ermächtigungsgrundlage des § 39 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Gestaltung der allgemeinen Energiepreise dürfte auch die Einführung von Sozialtarifen ermöglichen. Von der Ermächtigungsgrundlage ist insoweit jedoch noch nicht Gebrauch gemacht worden.

Zu der Kleinen Anfrage 2296 führt die Landesregierung in Ihrer Antwort vom 21.04.2008 in diesem Zusammenhang zu Recht aus, dass dann ein Ausgleichsmechanismus geschaffen werden muss, der die dadurch bedingten Beeinträchtigungen der Wettbewerbsposition des Grundversorgers und hieraus resultierende Mehrbelastungen wettbewerblich neutralisiert. Die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage liegt in Fotokopie an.

6. Wenn sogenannte Sozialtarife eingeführt werden, müssen zusätzlich die Kriterien der Wettbewerbsneutralität sowie der Kosten- und Erlösneutralität eingehalten werden.

Wettbewerbsneutralität bedeutet, dass es für die Stadtwerke wegen der Sozialtarife keinen Nachteil im Wettbewerb geben darf. Werden die Stadtwerke als Grundversorger zu einem Sozialtarif verpflichtet, muss befürchtet werden, dass die dann entsprechend höher zu be-

lastenden Kunden zu einem günstigeren Energieversorger abwandern. In Bezug auf Kosten- und Erlösneutralität muss gelten, dass sogenannte Sozialtarife nicht aus den Erlösen der Stadtwerke finanziert werden und die anfallenden administrativen Kosten erstattet werden.

7. Werden die sozialen Leistungen – also die verminderten Sozialtarife – letztendlich über den „normalen Kunden“ finanziert, stellt sich bei vielen dieser Kunden zumindest ein Gefühl der Ungerechtigkeit und möglicherweise eine Antipathie gegen die Stadtwerke ein.
8. Energiewirtschaftlich und preisrechtliche Bestimmungen sprechen ebenfalls gegen die Einführung von Sozialtarifen.

So ist beispielsweise in § 1 Abs. 1 EnWG als Zweck des Gesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leistungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas genannt. Soziale Aspekte in dem Sinne, dass einer Verbrauchergruppe bei gleichen Abnahmebedingungen niedrigere/sozialere Bedingungen eingeräumt werden, sind in § 1 Abs. 1 EnWG nicht aufgeführt. Nach dem Prinzip der Kostenorientierung sollen einzelne Gruppen nicht zu Lasten anderer eine besondere Begünstigung erhalten. Es ist zwar unbestritten, dass Versorgungsunternehmen ihren Haushaltskunden zusätzliche Preisangebote machen können. Diese Angebote richten sich aber ganz allgemein an den Privatkundenbereich. Es findet keine Differenzierung nach sozialen Kriterien statt, sondern eine Preisbildung nach energiewirtschaftlichen und Kostengesichtspunkten.

9. Bürger, die nicht mit Erdgas oder Fernwärme heizen, werden sogenannte Sozialtarife für die Erdgas- und Fernwärmekunden missbilligen oder zumindest als ungerecht empfinden.
10. Auch die Preise für Benzin und Lebensmittel sind erheblich gestiegen. Konsequenterweise müsste dann auch von den Anbietern dieser Produkte ein Sozialtarif eingefordert werden.
11. Fraglich ist, an welches Kriterium das Angebot von Sozialtarifen geknüpft werden kann. Die Anbindung an die Befreiung von GEZ-Gebühren ist zumindest bedenklich, da möglicherweise Energiekunden gar keine Rundfunkgeräte betreiben.
12. Bei der Zulage von Heizkosten im Mehrfamilienhaus läuft der Sozialtarif ins Leere, da hier der Vermieter - in der Regel wohl nicht anspruchsberechtigt für Sozialtarife – der Energiekunde ist. In diesen Fällen müsste der Vermieter selbst Sozialtarife bei der HKV anwenden.

Wenn im Zusammenhang mit den Sozialtarifen eine spezielle Energieberatung gefordert wird, geht dies fehl. Denn die Stadtwerke sind gemäß § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages seit eh und je dazu verpflichtet, die Beratung der Kunden durchzuführen mit dem Ziel, den Verbrauch an Energie zu reduzieren. Dieser Verpflichtung kommen die Stadtwerke nach. Auch bietet die Stadt Münster bekanntlich Beratungen im Bereich der Energieeinsparung an. Schon aus ordnungspolitischen Gründen lehnen wir die Einführung von Sozialtarifen ab und bevorzugen die Beratung der Kunden in Richtung Energieeinsparung und Energieeffizienz im Haushalt.

Schließlich bieten wir ab dem 01.09.2008 insbesondere auch den einkommensschwachen Haushalten eine auf ihre speziellen Bedürfnisse und Lebensverhältnisse ausgerechnete Schuldnerberatung an. Diese wird durch eine qualifizierte Fachkraft erfolgen, die ausreichend Erfahrung mitbringt.

Im Ergebnis ist also festzuhalten, dass die Einführung sogenannter Sozialtarife nicht in Betracht kommt. Wenn sie bundesweit eingeführt werden, weil dies politischer Wille ist, bedarf es der ebenfalls dargestellten flankierenden Maßnahmen zum Schutz der Stadtwerke. Dies liegt letztendlich auch im Sinne des Gesellschafters Stadt Münster.“

Die Stadtverwaltung schließt sich der Argumentation der Stadtwerke Münster GmbH an und ist gegen die Einführung von Sozialtarifen durch die Stadtwerke Münster GmbH.

I.V.

gez.
Bickeböller
Stadtkämmerin